

Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg - Synoptische Darstellung

alt	neu
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1	§ 1
Geltungsbereich	Geltungsbereich
Diese Friedhofssatzung gilt für alle städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg. Diese sind benannt in Anlage 1, die Bestandteil dieser Friedhofssatzung ist.	Diese Friedhofssatzung gilt für alle städtischen Friedhöfe der Stadt Landeshauptstadt Magdeburg. Diese sind benannt in Anlage 1, die Bestandteil dieser Friedhofssatzung ist.
§ 2	§ 2
Friedhofszweck	Friedhofszweck
(1) Die städtischen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg.	(1) Die städtischen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Landeshauptstadt Magdeburg.
(2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben. Sie dienen Personen, die ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz in Magdeburg verstorben sind oder tot aufgefunden wurden.	(2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Landeshauptstadt Magdeburg waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben. Sie dienen Personen, die ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz in Magdeburg verstorben sind oder tot aufgefunden wurden.
(3) Die Bestattung auswärtig verstorbener Personen, die keine Bürger der Stadt Magdeburg sind, bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und richtet sich nach den Belegungsmöglichkeiten des entsprechenden Friedhofes.	(3) Die Bestattung auswärtig verstorbener Personen, die keine Bürger der Stadt Magdeburg sind, bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und richtet sich nach den Belegungsmöglichkeiten des entsprechenden Friedhofes.
(4) Die Feuerbestattungsanlage steht für die Einäscherung von Leichen sowohl einheimischer als auch auswärtiger Personen zur Verfügung.	(4) Die Feuerbestattungsanlage steht für die Einäscherung von Leichen- Verstorbenen sowohl einheimischer als auch auswärtiger Personen zur Verfügung.
§ 3	§ 3
Außerdienststellung und Entwidmung	Außerdienststellung und Entwidmung
(1) Die Einstellung der Bestattungen bedarf der Zustimmung des Stadtrates.	(1) Die Einstellung der Bestattungen bedarf der Zustimmung des Stadtrates.

<p>Gleichzeitig mit dem Beschluss der Einstellung der Bestattungen ist der Termin zur Aufhebung des Friedhofes festzulegen. Die Aufhebung soll nicht vor Ablauf des Nutzungsrechtes der letzten Bestattung erfolgen.</p> <p>(2) Aufgehobene Friedhofsflächen sind in der Regel zu Grünanlagen umzugestalten. Bei der Umgestaltung zutage tretende Gebeins- oder Aschenreste sind in Anlagen des nächstgelegenen Friedhofes beizusetzen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranlassers. Die anderweitige Nutzung eines Friedhofes nach seiner Aufhebung ist nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes zulässig.</p> <p>(3) Bei der Aufhebung und Umgestaltung von Friedhöfen sind die Rechtsvorschriften des Denkmalschutzes zu beachten.</p> <p>(4) Im Zeitraum zwischen der Schließung und Aufhebung des Friedhofes ist die Unterhaltung der Friedhofsflächen zu gewährleisten.</p>	<p>Gleichzeitig mit dem Beschluss der Einstellung der Bestattungen ist der Termin zur Aufhebung des Friedhofes festzulegen. Die Aufhebung soll nicht vor Ablauf des Nutzungsrechtes der letzten Bestattung erfolgen.</p> <p>(2) Aufgehobene Friedhofsflächen sind in der Regel zu Grünanlagen umzugestalten. Bei der Umgestaltung zutage tretende Gebeins- oder Aschenreste sind in Anlagen des nächstgelegenen Friedhofes beizusetzen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranlassers. Die anderweitige Nutzung eines Friedhofes nach seiner Aufhebung ist nur mit Zustimmung des Gesundheits- und Veterinäramtes zulässig.</p> <p>(3) Bei der Aufhebung und Umgestaltung von Friedhöfen sind die Rechtsvorschriften der Denkmalschutzes zu beachten.</p> <p>(4) Im Zeitraum zwischen der Schließung und Aufhebung des Friedhofes ist die Unterhaltung der Friedhofsflächen zu gewährleisten.</p>
<p>II. Ordnungsvorschriften</p> <p>§ 4</p> <p>Öffnungszeiten</p>	<p>II. Ordnungsvorschriften</p> <p>§ 4</p> <p>Öffnungszeiten</p>
<p>(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, das Betreten der Friedhöfe oder bestimmter Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend zu untersagen bzw. einzuschränken.</p>	<p>(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, das Betreten der Friedhöfe oder bestimmter Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend zu untersagen bzw. einzuschränken.</p>
<p>§ 5</p> <p>Verhalten auf den Friedhöfen</p>	<p>§ 5</p> <p>Verhalten auf den Friedhöfen</p>
<p>(1) Auf den Friedhöfen hat sich jeder ruhig</p>	<p>(1) Auf den Friedhöfen hat sich jeder ruhig</p>

<p>und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.</p> <p>(3) Um die öffentliche Ordnung zu gewährleisten, ist es insbesondere auf den Friedhöfen nicht gestattet:</p> <p>a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (außer Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für den Friedhof zugelassene Gewerbetreibende mit den zugelassenen Fahrzeugen sowie motorisierte Krankenfahrstühle),</p> <p>b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten (einschl. Kränze und Blumen),</p> <p>c) an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten auszuführen,</p> <p>d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,</p> <p>e) Druckerzeugnisse zu verteilen,</p> <p>f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,</p> <p>g) Hunde unangeleint mitzuführen,</p>	<p>und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.</p> <p>(3) Um die öffentliche Ordnung zu gewährleisten, ist es insbesondere auf den Friedhöfen nicht gestattet:</p> <p>a) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,</p> <p>b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (außer Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für den Friedhof zugelassene Gewerbetreibende mit den zugelassenen Fahrzeugen und Hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle),</p> <p>c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten (einschl. Kränze und Blumen),</p> <p>d) an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten auszuführen,</p> <p>e) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,</p> <p>f) Druckerzeugnisse zu verteilen,</p> <p>g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,</p> <p>h) Hunde unangeleint mitzuführen,</p>
---	--

<p>h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, friedhofsfremden Abraum und Abfälle abzulegen,</p> <p>i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen,</p> <p>j) Blumen oder Zweige abzuschneiden bzw. abzureißen,</p> <p>k) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,</p> <p>Die Stadt kann Ausnahmen zulassen soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind rechtzeitig vorher anzumelden.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Gewerbliche Arbeiten</p> <p>(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.</p> <p>(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die</p>	<p>i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, friedhofsfremden Abraum und Abfälle abzulegen,</p> <p>j) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen,</p> <p>k) Blumen oder Zweige abzuschneiden bzw. abzureißen,</p> <p>l) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,</p> <p>Die Stadt kann Ausnahmen zulassen soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) bedürfen der Zustimmung Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie sind rechtzeitig mindestens 10 Tage vorher anzumelden. Auf dem Westfriedhof sind im Monat Januar mit Ausnahme einer städtischen Gedenkfeier alle Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen verboten.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Gewerbliche Arbeiten</p> <p>(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.</p> <p>(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die</p>
---	---

<p>a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und</p> <p>b) selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind.</p> <p>Die Stadt kann zu Abs. 2 Punkt b Ausnahmen zulassen, soweit die mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.</p> <p>(3) Die Zulassung erfolgt durch das Ausstellen einer Zulassungsurkunde. Sie wird im Regelfall auf 3 Jahre befristet und ist 6 Monate vor Ablauf neu zu beantragen.</p> <p>(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Angestellten müssen die gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Friedhofssatzung enthalten sind und die auf ihr beruhenden sowie alle sonstigen das Friedhofswesen betreffenden Vorschriften beachten, dürfen insbesondere keinen unlauteren Wettbewerb betreiben und haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof schuldhaft verursachten Schäden.</p> <p>(5) Die Gewerbetreibenden stellen ihren Mitarbeitern einen Berechtigungsschein aus, der sie ermächtigt, im Namen der Firma gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof durchzuführen. Die Berechtigungskarte ist bei Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. An den Fahrzeugen ist ebenfalls ein Berechtigungsschein sichtbar anzubringen.</p> <p>(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen Montag - Freitag während der Öffnungszeiten und samstags von 7:00 bis 13:00 Uhr ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach Benutzung zu</p>	<p>a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und</p> <p>b) selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind.</p> <p>Die Stadt kann zu Abs. 2 Punkt b Ausnahmen zulassen, soweit die mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.</p> <p>(3) Die Zulassung erfolgt durch das Ausstellen einer Zulassungsurkunde. Sie wird im Regelfall auf 3 Jahre befristet und ist 6 Monate vor Ablauf neu zu beantragen.</p> <p>(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Angestellten müssen die gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Friedhofssatzung enthalten sind und die auf ihr beruhenden sowie alle sonstigen das Friedhofswesen betreffenden Vorschriften beachten, dürfen insbesondere keinen unlauteren Wettbewerb betreiben und haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof schuldhaft verursachten Schäden.</p> <p>(5) Die Gewerbetreibenden stellen ihren Mitarbeitern einen Berechtigungsschein aus, der sie ermächtigt, im Namen der Firma gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof durchzuführen. Die Berechtigungskarte ist bei Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. An den Fahrzeugen ist ebenfalls ein Berechtigungsschein sichtbar anzubringen.</p> <p>(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen Montag - Freitag während der Öffnungszeiten und Samstags von 7:00 bis 13:00 Uhr ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach Benutzung zu</p>
--	--

<p>schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmen, die einen Verstorbenen zum Friedhof überführen.</p> <p>(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Erde und sonstige Materialien sind auf die für sie bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine, Fundamentplatten und andere nicht verrottbare Materialien sind vom Friedhof zu entfernen. Wenn auf dem Friedhof ein dafür geeigneter Lagerplatz zur Verfügung steht, kann anlässlich einer Bestattung abzuräumendes Grabzubehör dort vorübergehend abgestellt werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(8) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege (Hauptwege) mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen (max. 5 t) im Schritttempo befahren. Bei Frostaufbruch, starken Regenfällen und ähnlichen Situationen dürfen die Wege auf den Friedhöfen nicht befahren werden.</p> <p>(9) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.</p>	<p>schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmen, die einen Verstorbenen zum Friedhof überführen.</p> <p>(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Erde und sonstige Materialien sind auf die für sie bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine, Fundamentplatten und andere nicht verrottbare Materialien sind vom Friedhof zu entfernen. Wenn auf dem Friedhof ein dafür geeigneter Lagerplatz zur Verfügung steht, kann anlässlich einer Bestattung abzuräumendes Grabzubehör dort vorübergehend abgestellt werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(8) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege (Hauptwege) mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen (max. 5 t) im Schritttempo befahren. Bei Frostaufbruch, starken Regenfällen und ähnlichen Situationen dürfen die Wege auf den Friedhöfen nicht befahren werden.</p> <p>(9) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.</p>
---	---

III. Bestattungsvorschriften	III. Bestattungsvorschriften
<p>§ 7 Allgemeines</p>	<p>§ 7 Allgemeines</p>
<p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.</p> <p>(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte, Wahlgrabstätte in besonderer Lage oder Parkgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung setzt den Zeitpunkt der Trauerfeier und der Bestattung im Zusammenwirken mit dem jeweils beteiligten Bestattungsinstitut fest. Soweit möglich werden die Wünsche der Hinterbliebenen dabei berücksichtigt.</p> <p>(4) Leichen, die nicht binnen 6 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden, werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt. Fristverlängerungen bedürfen der Zustimmung des Gesundheits- und Veterinäramtes.</p>	<p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.</p> <p>(2) Bei einem Sterbefall ist die Beratung durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung erforderlich. (Grabstättenauswahl vor Ort, Gebühreninformationen)</p> <p>(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte, Wahlgrabstätte in besonderer Lage, Gemeinschaftsanlage für Wahlgrabstätten oder Parkgrabstätte Kolumbarium beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung setzt den Zeitpunkt der Trauerfeier und der Bestattung im Zusammenwirken mit dem jeweils beteiligten Bestattungsinstitut fest. Soweit möglich werden die Wünsche der Hinterbliebenen dabei berücksichtigt.</p> <p>(5) Leichen Verstorbene, die nicht binnen 6 Tagen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert werden. Die Bestattung oder Einäscherung sollte innerhalb von 10 Tagen erfolgen. und Aschen Urnen, die nicht binnen 3 Monaten innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen nach der Einäscherung beigesetzt werden, werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt. Fristverlängerungen bedürfen der Zustimmung des Gesundheits- und Veterinäramtes.</p>

<p>§ 8</p> <p>Särge und Urnen</p> <p>(1) Jeder Leichnam, der auf den Friedhöfen (einschl. Krematorium) eingebracht wird, muss eingesargt sein.</p> <p>(2) Särge, Urnenkapsel, Überurnen und alle mit der Bestattung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.</p> <p>(3) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 2,0 m lang, 0,7 m hoch, am Fuß 0,6 m und am Kopf 0,7 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.</p>	<p>§ 8</p> <p>Särge und Urnen</p> <p>(1) Jeder Leichnam Verstorbene, der auf den Friedhöfen (einschl. Krematorium) eingebracht wird, muss in einem Holzsarg eingesargt sein. Holzsärgen für die Einäscherung müssen der VDI-Norm 3891 entsprechen.</p> <p>(2) Särge, Urnenkapsel, Überurnen und alle mit der Bestattung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.</p> <p>(3) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 2,0 m lang, 0,7 m hoch, am Fuß 0,6 m und am Kopf 0,7 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.</p>
<p>§ 9</p> <p>Grabherstellung</p> <p>(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,5 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mind. 0,3 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden</p>	<p>§ 9</p> <p>Grabherstellung</p> <p>(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,5 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mind. 0,3 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör einschl. Pflanzen vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, oder Grabzubehör oder Pflanzen durch die Friedhofsverwaltung</p>

<p>müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.</p>	<p>entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen. Haftungen für entstandene Schäden werden durch die Stadt Magdeburg nicht übernommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Ruhefrist</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Ruhefrist</p>
<p>Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.</p>	<p>Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Umbettungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Ausgrabungen und Umbettungen</p>
<p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p>	<p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p>
<p>(2) Umbettungen von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht gestattet.</p>	<p>(2) Umbettungen von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht gestattet.</p>
<p>(3) Erdbestattungen dürfen grundsätzlich nur nach Ablauf der Ruhefrist aus- oder umgebettet werden.</p>	<p>(3) Erdbestattungen dürfen grundsätzlich nur nach Ablauf der Ruhefrist aus- oder umgebettet werden.</p>
	<p>Die Ausgrabung oder die Umbettung kann von dem Angehörigen der verstorbenen Person nur mit der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung veranlasst werden.</p>
<p>(4) Auf Antrag der Angehörigen des Verstorbenen sind Ausnahmen nur möglich, wenn:</p>	<p>(4) Auf Antrag der Angehörigen des Verstorbenen sind Ausnahmen nur möglich, wenn: (vorher Abs.4)</p>
	<p>Die Genehmigung kann durch die Friedhofsverwaltung nur erteilt werden, wenn</p>
<p>a) ein ganz besonderes Interesse nachgewiesen wird,</p>	<p>(a) ein ganz besonderes Interesse nachgewiesen wird,</p>
<p>b) eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes darüber vorliegt, dass und unter welchen Bedingungen die Aus- oder Umbettung genehmigt werden kann,</p>	<p>(b) eine Bescheinigung des Gesundheits- und Veterinäramtes darüber vorliegt, dass und unter welchen Bedingungen die Aus- oder Umbettung von Leichen genehmigt werden kann.</p>

<p>c) Umbettungen sollen grundsätzlich nur zwischen dem 01. Oktober und dem 30. April vorgenommen werden, jedoch nicht im Zeitraum von 14 Tagen bis zu 6 Monaten nach dem Tode.</p> <p>(5) Antragsberechtigt ist immer der nächste Angehörige oder ein Beauftragter des Verstorbenen. Soweit er nicht selbst verfügungsberechtigt ist, hat er die Zustimmung der beteiligten Verfügungsberechtigten nachzuweisen.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.</p> <p>(7) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.</p> <p>(8) Urnen können - außer in den Wintermonaten - jederzeit umgebettet werden.</p> <p>(9) Die Ausgrabung bzw. Umbettung von Urnen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.</p> <p>(10) Aus- und Umbettungen aus den Gemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.</p>	<p>(c) Antragsberechtigt ist immer der nächste Angehörige oder ein Beauftragter Antrag von dem nächsten Angehörigen oder einem Beauftragten des Verstorbenen schriftlich gestellt wird. Soweit er nicht selbst verfügungsberechtigt nutzungsberechtigt ist, hat er die Zustimmung der beteiligten Verfügungsberechtigten des Nutzungsberechtigten schriftlich nachzuweisen. <i>(vorher § 11 Abs. 5)</i></p> <p>(5) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sollen grundsätzlich nur zwischen dem 01. Oktober und dem 30. April vorgenommen werden, jedoch nicht im Zeitraum von 14 Tagen bis zu 6 Monaten nach dem Tode. <i>(vorher Abs. 4 c)</i></p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.</p> <p>(7) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.</p> <p>(8) Urnen können - außer in den Wintermonaten - jederzeit umgebettet werden.</p> <p>(9) Die Ausgrabung bzw. Umbettung von Urnen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.</p> <p>(10) Aus- und Umbettungen aus den Gemeinschaftsanlagen den Urnengemeinschaftsanlagen, Urnengemeinschaftsgrabstätten und der Erdgemeinschaftsanlage sind nicht möglich.</p>
--	---

<p>(11) Das Ausgraben von Leichen und Aschen bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung, soweit es nicht zum Zwecke der Umbettung erfolgt.</p> <p style="text-align: center;">IV. Grabstätten</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>(1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Magdeburg. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann nur nach dieser Friedhofssatzung vergeben werden.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. In diesem Fall erhält der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes als Beleg eine „Grab-Urkunde“. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie Wohnungswechsel des Inhabers sind der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(3) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Beisetzungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden.</p> <p>(4) Die Grabstätten werden unterschieden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Erdreihengrabstätten (b) Erdwahlgrabstätten (c) Erdwahlgrabstätten in besonderer Lage (d) Erdparkgrabstätten (e) Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen (f) Urnenreihengrabstätten (g) Urnenwahlgrabstätten (h) Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage 	<p>(11) Das Ausgraben von Leichen und Aschen bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung, soweit es nicht zum Zwecke der Umbettung erfolgt.</p> <p>(12) Wird eine Grabstätte durch eine Ausgrabung oder Umbettung frei, erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.</p> <p style="text-align: center;">IV. Grabstätten</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>(1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Magdeburg. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann nur nach dieser Friedhofssatzung vergeben werden.</p> <p><i>(neu im § 13 – Nutzungsrechte)</i></p> <p><i>(neu im § 13 Nutzungsrechte)</i></p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Erdreihengrabstätten (b) Urnenreihengrabstätten (c) Erdwahlgrabstätten (d) Erdparkgrabstätten (d) Erdwahlgrabstätten in besonderer Lage (e) Urnenwahlgrabstätten (f) Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage (g) Kindergemeinschaftsgrabanlage (h) Urnengemeinschaftsanlagen
--	---

- (i) Urnenparkgrabstätten
- (j) Urnengemeinschaftsanlagen
- (k) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- (l) Kolumbarien
- (m) Ehrengrabstätten

Diese Arten von Grabstätten stehen nicht auf allen Friedhöfen zur Verfügung (Anlage 1).

- (5) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (6) Grüfte und Grabgebäude sind grundsätzlich auf Friedhöfen nicht zugelassen.

- ~~(i) Urnenparkgrabstätten~~
- (i) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- (j) ~~Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen~~ **Erdgemeinschaftsanlage**
- (k) Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten**
- (l) Gemeinschaftsanlage für Erdwahlgrabstätten**
- (m) Kolumbarien
- (n) Ehrengrabstätten

Diese Arten von Grabstätten stehen nicht auf allen Friedhöfen zur Verfügung. **Die konkrete Auswahl an Grabstätten für die einzelnen Friedhöfe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.**

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind grundsätzlich auf Friedhöfen nicht zugelassen.

§ 13

Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. In diesem Fall erhält der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes als Beleg eine „Grab-Urkunde“. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie Wohnungswechsel des Inhabers sind der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. *(vorher §12 Abs.2)*
- (2) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche ~~Beisetzungen~~ **Bestattungen** in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden. *(vorher §12 Abs.3)*

	<p>(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde. <i>(vorher §14 Abs.3)</i></p> <p>(4) Schon bei der Vergabe des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) auf den Ehegatten,b) auf die Kinder,c) auf die Stiefkinder,d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,e) auf die Eltern,f) auf die vollbürtigen Geschwister,g) auf die Stiefgeschwister,h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der älteste Nutzungsberechtigter. <i>(vorher §14 Abs.7)</i></p> <p>(5) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt. <i>(vorher §14 Abs.8)</i></p> <p>(6) Bei der Abgabe oder dem Entzug des Nutzungsrechtes der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen der Bestattungen entschädigungslos wieder frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht.</p>
--	---

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die durch Bestattungen von Särgen und Urnen der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist - 20 Jahre abgegeben werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Asche bestattet werden.
- (3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher durch Aushang auf dem Friedhof bekannt gegeben. Ansprüche an Grabmal und Grabzubehör müssen innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Beisetzungen von Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren erworben wird.
- (2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.

§ ~~13~~14**Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die durch Bestattungen von Särgen und Urnen der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist - 20 Jahre abgegeben werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Asche bestattet werden.
- (3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(jetzt neu in § 27)

§ ~~14~~15

**Wahlgrabstätten und
Wahlgrabstätten in besonderer
Lage**

- (1) Wahlgrabstätten **und Wahlgrabstätten in besonderer Lage** sind Grabstätten für Erdbestattungen und Beisetzungen von Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von ~~30~~ **20** Jahren erworben wird.
- (2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen. **Die Pflege der Grabstätte muss ab Erwerb des Nutzungsrechtes erfolgen.**

(jetzt neu im § 13 Abs. 3)

<p>(4) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.</p> <p>(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung entsprechend der Friedhofsgebührensatzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.</p> <p>(6) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte im Rahmen der Friedhofsplanung wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.</p> <p>(7) Schon bei der Vergabe des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihnen das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf den Ehegatten, b) auf die Kinder; c) auf die Stiefkinder, d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter, e) auf die Eltern f) auf die vollbürtigen Geschwister; g) auf die Stiefgeschwister, h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. <p>Innerhalb der Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.</p> <p>(8) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen</p>	<p>(3) Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten in besonderer Lage für Erdbestattungen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. <i>(vorher Abs. 4)</i></p> <p>(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung entsprechend der Friedhofsgebührensatzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. <i>(vorher Abs. 5)</i></p> <p>(5) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte und Wahlgrabstätten in besonderer Lage im Rahmen der Friedhofsplanung wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren. <i>(vorher Abs. 6)</i></p> <p><i>(Jetzt neu in § 13 Nutzungsrecht)</i></p> <p><i>(Jetzt neu in § 13 Nutzungsrecht)</i></p>
---	---

<p>Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt.</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Gemeinschaftsanlagen</p> <p>(1) Die Gemeinschaftsanlagen werden unterschieden in:</p> <p style="margin-left: 40px;">a) Urnengemeinschaftsanlagen b) Erdgemeinschaftsanlage c) Urnengemeinschaftsgrabstätten</p> <p>(2) Diese Grabanlagen sind Dauergrabanlagen. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.</p> <p>(3) Umbettungen sind nicht möglich.</p> <p>(4) Für die Bestattung und die spätere Pflege der Anlagen ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 (entfällt zukünftig)</p> <p style="text-align: center;">Gemeinschaftsanlagen</p> <p>(1) Die Gemeinschaftsanlagen werden unterschieden in:</p> <p style="margin-left: 40px;">a) Urnengemeinschaftsanlagen b) Erdgemeinschaftsanlage c) Urnengemeinschaftsgrabstätten</p> <p><i>(Absätze 2) bis 4) sind jetzt Bestandteil des § 17.)</i></p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Kindergemeinschaftsgrabanlage</p> <p>(1) Die Kindergemeinschaftsgrabanlage ist eine Grabanlage für verstorbene Kinder bis zum 5. Lebensjahr .</p> <p>(2) Diese Grabanlage ist eine Daueranlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.</p> <p>(3) Für die Bestattung und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.</p> <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Urnengemeinschaftsanlagen</p> <p>(1) Die Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabanlagen für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Rasenfläche.</p> <p>(2) Die Bestattung erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen. Der Bestattungsplatz wird nicht bekannt gegeben und nicht gekennzeichnet.</p>
--	---

- (3) Diese Grabanlagen sind Dauergrabanlagen. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. *(vorher §15 Abs.2)*
- (4) Umbettungen sind nicht möglich. *(vorher §15 Abs.3)*
- (5) Für die Bestattung und die spätere Pflege der Anlagen ist eine einmalige Gebühr zu zahlen. *(vorher §15 Abs.4)*

§18

Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Bestattungsfläche ist mit Pflanzen gestaltet.**
- (2) Die Grabstätten sind mit einem oder mehreren Grabmalen ausgestattet. Auf den Grabmalen sind die Namen, der dort bestatteten Personen aufgeführt.**
- (3) Diese Grabanlage ist eine Daueranlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.**
- (4) Umbettungen sind nicht möglich.**
- (5) Für die Bestattung, Grabmalbeschriftung und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.**

§ 19

Erdgemeinschaftsanlage

- (1) In der Erdgemeinschaftsanlage erfolgen Sargbestattungen der Reihe nach innerhalb einer Rasenfläche.**
- (2) Das Legen eines Grabmales bündig in die Rasenfläche ist möglich. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch die Angehörigen selbst zu tragen.**

(3) Diese Grabanlage ist eine Daueranlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.

(4) Für die Bestattung und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

§ 20

Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten

(1) In den Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten können pro Grabstätte 2 Urnenbeisetzungen erfolgen.

(2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.

(3) Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre vergeben. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit die 2. Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 20 Jahren erfolgen kann.

(4) Die Grabfläche ist mit einer einheitlichen Bepflanzung gestaltet.

(5) Das Aufstellen oder Legen eines Grabmales ist möglich. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

§ 21

Gemeinschaftsanlage für Erdwahlgrabstätten

(1) In der Gemeinschaftsanlage für Erdwahlgrabstätten kann pro Grabstelle eine Sargbestattung und eine Urnenbeisetzung erfolgen.

<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Kolumbarien</p> <p>(1) In den Kolumbarien (Grabkammern) können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit die 2. Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 20 Jahren erfolgen kann.</p> <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Ehrengrabstätten</p> <p>Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Landeshauptstadt Magdeburg.</p>	<p>(2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.</p> <p>(3) Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre als ein –oder mehrstellige Grabstätte vergeben. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für die gesamte Grabstätte insofern möglich, damit weitere Bestattungen unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 20 Jahren erfolgen kann.</p> <p>(4) Die Grabfläche ist mit einer einheitlichen Bepflanzung gestaltet.</p> <p>(5) Das Aufstellen oder Legen eines Grabmales ist möglich. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 22</p> <p style="text-align: center;">Kolumbarien</p> <p>(1) In den Kolumbarien (Grabkammern) können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit die 2. Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 20 Jahren erfolgen kann.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 23</p> <p style="text-align: center;">Ehrengrabstätten</p> <p>Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Landeshauptstadt Stadt Magdeburg.</p>
---	--

V. Gestaltung der Grabstätten	V. Gestaltung der Grabstätten
§ 18	§ 18 24
Gestaltungsgrundsätze	Gestaltungsgrundsätze
<p>(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Einzelteilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p>	<p>(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Einzelteilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p>
<p>(2) Die Friedhofsverwaltung ist für eine Vor- und Nachbereitung einer Bestattung, das Beräumen der Kränze und Gebinde, das Verdichten der Grabstätte, den Abtransport von überschüssigem Erdreich und das Anlegen eines provisorischen Grabhügels (bei Erdbestattungen) verantwortlich. Die Nachbereitung einer Bestattung erfolgt nach 4 Wochen. Diese Regelung trifft nicht für die Wintermonate zu, da in dieser Zeit Instandsetzungsarbeiten nur bedingt möglich sind.</p>	<p>(2) Die Friedhofsverwaltung ist für eine Vor- und Nachbereitung einer Bestattung, das Beräumen der Kränze und Gebinde, das Verdichten der Grabstätte, den Abtransport von überschüssigem Erdreich und das Anlegen eines provisorischen Grabhügels (bei Erdbestattungen) verantwortlich. Die Nachbereitung einer Bestattung erfolgt nach 4 Wochen. Diese Regelung trifft nicht für die Wintermonate zu, da in dieser Zeit Instandsetzungsarbeiten nur bedingt möglich sind. Die Frist von 4 Wochen gilt nicht für Bestattungen in einer Gemeinschaftsanlage, Gemeinschaftsgrabstätten und Kolumbarien. Für Absackungen nach der Nachbereitung einer Bestattung übernimmt die Stadt Magdeburg keine Haftung.</p>
<p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften festlegen.</p>	<p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften festlegen.</p>
<p>(4) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Pflanzen verwendet werden,</p>	<p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann für Grabfelder aus gestalterischen Gründen Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der Grabmale und die Gestaltung der Grabfläche vorschreiben (Gestaltungsrichtlinien). (vorher § 19 Abs.1, 2.Satz)</p> <p>(5) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Pflanzen verwendet</p>

<p>die sofort oder später benachbarte Grabstätten oder Wege beeinträchtigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Grabmalbestimmungen</p> <p>(1) Das Errichten von Grabmalen und baulichen Anlagen auf oder an Grabstätten sowie deren Veränderung oder Entfernung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann für Grabfelder aus gestalterischen Gründen Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der Grabmale vorschreiben (Gestaltungsrichtlinien).</p> <p>(2) Genehmigungen zum Aufstellen von Grabmalen oder Errichten baulicher Anlagen sind vor Beginn der Arbeiten durch den vom Inhaber des Nutzungsrechtes Beauftragten (Gewerbetreibende entsprechend des § 6 dieser Friedhofssatzung) bei der Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorgaben des Formblattes zu beantragen. Dem Antrag ist eine Werkzeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der ein Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, Wortlaut und Anordnung des Textes sowie verwendete Symbole zu ersehen sind. Im Textteil müssen genaue Angaben über Material, Farbe, Oberflächenbearbeitung, Form und Technik der Beschriftung enthalten sein.</p> <p>(3) Die Ersteller für Grabmale müssen sich über die bestehenden Richtlinien informieren, ehe sie einen Antrag einreichen.</p> <p>(4) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen auf den städtischen Friedhöfen sind berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steinmetzbetriebe, - Steinbildhauer, - Holzbildhauer, 	<p>werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten oder Wege beeinträchtigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 1925</p> <p style="text-align: center;">Grabmalbestimmungen</p> <p>(1) Das Errichten von Grabmalen und baulichen Anlagen auf oder an Grabstätten sowie deren Veränderung oder Entfernung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. <i>(Restabsatz im § 24 Abs. 4)</i></p> <p>(2) Genehmigungen zum Aufstellen von Grabmalen oder Errichten baulicher Anlagen sind vor Beginn der Arbeiten durch den vom Inhaber des Nutzungsrechtes Beauftragten (Gewerbetreibende entsprechend des § 6 dieser Friedhofssatzung) bei der Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorgaben des Formblattes zu beantragen. Dem Antrag ist eine Werkzeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der ein Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, Wortlaut und Anordnung des Textes sowie verwendete Symbole zu ersehen sind. Im Textteil müssen genaue Angaben über Material, Farbe, Oberflächenbearbeitung, Form und Technik der Beschriftung enthalten sein.</p> <p>(3) Die Ersteller für Grabmale müssen sich über die bestehenden Richtlinien Gestaltungsvorschriften informieren, ehe sie einen Antrag einreichen.</p> <p>(4) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen auf den städtischen Friedhöfen sind berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steinmetzbetriebe, - Steinbildhauer, - Holzbildhauer,
--	---

<p>- Kunstschmiede, - Bildende Künstler.</p> <p>Gewerbetreibende oder andere Personen, die nicht unter den § 6 dieser Friedhofssatzung einzuordnen sind, müssen eine Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung beantragen.</p> <p>(5) Die Friedhofsverwaltung muss den Genehmigungsantrag innerhalb von 14 Tagen bearbeiten und ihn danach dem Antragsteller mit Sichtvermerk, ggf. mit Änderungshinweisen zustellen. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden. Die Fristverlängerung ist schriftlich mit Angabe von Gründen und unter Angabe des angemessenen Verlängerungszeitraumes dem Antragsteller anzuzeigen.</p> <p>(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb von einem Jahr aufgestellt wird.</p> <p>(7) Bei der Aufstellung des Grabmales oder der Errichtung der baulichen Anlagen ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung mitzuführen. Sie ist nach Erledigung der Arbeiten dem Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte zur Verwahrung zu übergeben.</p> <p>(8) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder werden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt.</p> <p>(9) Grabmale und bauliche Anlagen müssen handwerklich einwandfrei und statisch unbedenklich gegründet und aufgestellt werden. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen.</p>	<p>- Kunstschmiede, - Bildende Künstler.</p> <p>Gewerbetreibende oder andere Personen, die nicht unter den § 6 dieser Friedhofssatzung einzuordnen sind, müssen eine Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung beantragen.</p> <p>(5) Die Friedhofsverwaltung muss den Genehmigungsantrag innerhalb von 14 Tagen bearbeiten und ihn danach dem Antragsteller mit Sichtvermerk, ggf. mit Änderungshinweisen zustellen. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden. Die Fristverlängerung ist schriftlich mit Angabe von Gründen und unter Angabe des angemessenen Verlängerungszeitraumes dem Antragsteller anzuzeigen.</p> <p>(5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb von einem Jahr aufgestellt wird. <i>(vorher Abs. 6)</i></p> <p>(6) Bei der Aufstellung des Grabmales oder der Errichtung der baulichen Anlagen ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung mitzuführen. Sie ist nach Erledigung der Arbeiten dem Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte zur Verwahrung zu übergeben. <i>(vorher Abs. 7)</i></p> <p>(7) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder werden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt. <i>(vorher Abs. 8)</i></p> <p>(8) Grabmale und bauliche Anlagen müssen handwerklich einwandfrei und statisch unbedenklich gegründet und aufgestellt werden. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen. <i>(vorher Abs. 9)</i></p>
--	---

<p>(10) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie werden jährlich einmal auf ihre Standsicherheit geprüft. Das Prüfergebnis wird schriftlich festgehalten (UVV Gartenbau-Berufsgenossenschaft).</p>	<p>(9) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie werden jährlich einmal auf ihre Standsicherheit geprüft. Das Prüfergebnis wird schriftlich festgehalten (UVV Unfallverhütungsvorschriften Gartenbau-Berufsgenossenschaft). (vorher Abs. 10)</p>
<p>(11) Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Es wird ein entsprechender Hinweis an der Grabstätte angebracht. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.</p>	<p>(10) Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Es wird ein entsprechender Hinweis an der Grabstätte angebracht. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. (vorher Abs. 11)</p>
<p>(12) Bei Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, auf Kosten des Nutzungsberechtigten erforderliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen (Absperrung, Umlegung des Grabmals u.ä.).</p>	<p>(11) Bei Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, auf Kosten des Nutzungsberechtigten erforderliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen (Absperrung, Umlegung des Grabmals u.ä.). (vorher Abs. 12)</p>
<p>(13) Grabmale und bauliche Anlagen, die künstlerisch oder geschichtlich als wertvoll anerkannt wurden oder als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden durch die Friedhofsverwaltung registriert. Sie dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder verändert werden. Die Anerkennung und Registrierung sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten anzuzeigen.</p>	<p>(12) Grabmale und bauliche Anlagen, die künstlerisch oder geschichtlich als wertvoll anerkannt wurden oder als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden durch die Friedhofsverwaltung registriert. Sie dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder verändert werden. Die Anerkennung und Registrierung sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten anzuzeigen. (vorher Abs. 13)</p>
<p>(14) Die Bestimmungen des § 19 treffen auch beim Verlegen eines Grabmales von einer Grabstätte zu einer anderen zu.</p>	<p>(13) Die Bestimmungen des § 19 25 treffen auch beim Verlegen eines Grabmales von einer Grabstätte zu einer anderen zu. (vorher Abs. 14)</p>

<p>(15) Provisorische Namensschilder werden auf Antrag für einen Zeitraum von einem Jahr genehmigt.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Vernachlässigte Grabstätten</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und erfolgt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.</p> <p>(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und angesät werden.</p> <p>(3) Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p>	<p>(14) Provisorische Namensschilder werden auf Antrag für einen Zeitraum von einem Jahr genehmigt. <i>(vorher Abs. 15)</i></p> <p style="text-align: center;">§ 2026 Vernachlässigte Grabstätten</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und erfolgt ein 6 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.</p> <p>(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und angesät werden.</p> <p>(3) Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten 4 Wochen seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt des Entzuges des Nutzungsrechtes.</p>
--	---

<p style="text-align: center;">VI. Trauerfeiern</p> <p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>(1) Die Trauerfeiern können in der Feierhalle und am Grab des jeweiligen Friedhofes durchgeführt werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu verschließen.</p> <p>(3) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt war oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Einebnung</p> <p>(1) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher durch Aushang auf dem Friedhof bekannt gegeben. Ansprüche an Grabmal und Grabzubehör müssen innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden. (vorher §13 Abs.4)</p> <p>(2) Ansprüche an Grabmale und Grabzubehör, die in dieser Frist nicht geltend gemacht werden, gehen in das Eigentum der Stadt Magdeburg über.</p> <p>(3) Der Abs. 1 und 2 gilt auch für Wahlgrabstätten, wenn entsprechend des § 15 Abs. 5 ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes innerhalb der 6 Monate nicht beantragt wird.</p> <p style="text-align: center;">VI. Trauerfeiern</p> <p style="text-align: center;">§ 2128</p> <p style="text-align: center;">Ablauf und Bestimmungen</p> <p>(1) Die Trauerfeiern können in der Feierhalle und am Grab des jeweiligen Friedhofes durchgeführt werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu verschließen.</p> <p>(3) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt war oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p>
---	---

<p>(4) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(5) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>(4) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(5) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>
<p style="text-align: center;">VII. Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Alte Rechte</p> <p>(1) Bei Grabstätten, die bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung bereits erworben sind, richten sich Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p>(2) Im Übrigen gilt diese Friedhofssatzung.</p>	<p style="text-align: center;">VII. Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 2229</p> <p style="text-align: center;">Alte Rechte</p> <p>(1) Bei Grabstätten, die bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung bereits erworben sind, richten sich Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p>(2) Im Übrigen gilt diese Friedhofssatzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Haftung</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Stadt obliegen keine über die Friedhofssatzung hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.</p> <p>(2) Die Wege, Plätze und Einrichtungen werden im Rahmen der bereitgestellten Mittel und des zur Verfügung stehenden Personals der Zweckbestimmung der Friedhöfe entsprechend unterhalten und gesichert. Eine Pflicht zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht nicht. Eine Haftung der Landeshauptstadt Magdeburg für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen und witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und</p>	<p style="text-align: center;">§ 2330</p> <p style="text-align: center;">Haftung</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Stadt Magdeburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Stadt obliegen keine über die Friedhofssatzung hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.</p> <p>(2) Die Wege, Plätze und Einrichtungen werden im Rahmen der bereitgestellten Mittel und des zur Verfügung stehenden Personals der Zweckbestimmung der Friedhöfe entsprechend unterhalten und gesichert. Eine Pflicht zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht nicht. Eine Haftung der Landeshauptstadt Stadt Magdeburg für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen und witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und</p>

<p>Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Gebühren</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe einschließlich der Friedhofsleistungen sowie der Zulassung gewerblicher Arbeiten werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Mit Geldbuße kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, 2. entgegen § 5 Abs. 3, <ol style="list-style-type: none"> a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (außer Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für den Friedhof zugelassene Gewerbetreibende mit den zugelassenen Fahrzeugen sowie motorisierte Krankenfahrstühle), b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet (einschl. Kränze und Blumen), 	<p>Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2431</p> <p style="text-align: center;">Gebühren</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe einschließlich der Friedhofsleistungen sowie der Zulassung gewerblicher Arbeiten werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Stadt Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 25-32</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Mit Geldbuße kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, 2. entgegen § 5 Abs. 3, <ol style="list-style-type: none"> a) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt, b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (außer Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für den Friedhof zugelassene Gewerbetreibende mit den zugelassenen Fahrzeugen und Hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle), c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet (einschl. Kränze und Blumen),
---	---

<p>c) an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten ausführt,</p> <p>d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert und filmt,</p> <p>e) Druckerzeugnisse verteilt,</p> <p>f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten unberechtigt betritt,</p> <p>g) Hunde nicht an der Leine führt,</p> <p>h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, friedhofsfremden Abraum und Abfälle ablagert, friedhofsfremden Abraum und Abfälle ablagert,</p> <p>i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt,</p> <p>j) Blumen oder Zweige abschneidet bzw. abreißt,</p> <p>k) lärmt, spielt, isst und trinkt sowie lagert,</p> <p>3. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,</p> <p>4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 6 u. 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und</p>	<p>d) an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten ausführt,</p> <p>e) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert und filmt,</p> <p>f) Druckerzeugnisse verteilt,</p> <p>g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten unberechtigt betritt,</p> <p>h) Hunde nicht an der Leine führt,</p> <p>i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, friedhofsfremden Abraum und Abfälle ablagert,</p> <p>j) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt,</p> <p>k) Blumen oder Zweige abschneidet bzw. abreißt,</p> <p>l) lärmt, spielt, isst und trinkt sowie lagert,</p> <p>3. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) ohne Zustimmung Ausnahmegenehmigung der Stadt durchführt,</p> <p>4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 6 u. 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und</p>
--	--

<p>Materialien unzulässig lagert,</p> <p>5. entgegen § 19 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,</p> <p>6. Grabstätten entgegen § 20 vernachlässigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 können mit einer Geldbuße bis zu 2500 EUR geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Gleichstellungsklausel</p> <p>Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.</p>	<p>Materialien unzulässig lagert,</p> <p>5. entgegen § 19 25 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,</p> <p>6. Grabstätten entgegen § 20 26 vernachlässigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung LSA können mit einer Geldbuße bis zu 2500 EUR geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2633</p> <p style="text-align: center;">Gleichstellungsklausel</p> <p>Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bisherige Friedhofsordnung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 14.08.1997, (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg 1997 Nr. 61) <p>und die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung zur Friedhofsordnung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 07.12.1998 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg 1999 Nr. 3) <p>außer Kraft.</p> <p>Magdeburg, den 17. November 2000</p> <p>gez. Dr. Polte Landeshauptstadt Magdeburg Oberbürgermeister Dienstsiegel</p>	<p style="text-align: center;">§ 2734</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bisherige Friedhofsordnung Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 14.08.1997 21.11.2000, (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg 1997 2000 Nr. 61 123) <p>und die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung zur Friedhofsordnung Erste Änderungsatzung vom 09.02.2006 zur Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 07.12.1998 21.11.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg 1999 2006 Nr. 3 4) <p>außer Kraft.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p>gez. Dr. Polte Trümper Landeshauptstadt Magdeburg Oberbürgermeister (Dienstsiegel)</p>
---	---

**Anlage 1
zur Friedhofssatzung der Landeshauptstadt
Magdeburg**

Friedhof Bestattungsart

1. Westfriedhof

Gr. Diesdorfer Str. 160

Erdwahlgrabstätten
Erdwahlgrabstätten in besonderer Lage
Erdreihengrabstätten
Erdparkgrabstätten
Urnenwahlgrabstätten
Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage
Urnenreihengrabstätten
Urnenparkgrabstätten
Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen
Urnengemeinschaftsanlage
Urnengemeinschaftsgrabstätten
Kolumbarien

2. Südfriedhof

Leipziger Str. 47

Erdwahlgrabstätten
Erdwahlgrabstätten in besonderer Lage
Urnenparkgrabstätten
Urnenwahlgrabstätten
Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage
Urnenreihengrabstätten
Urnengemeinschaftsanlage

3. Friedhof Groß Ottersleben

Wanzleber Chaussee 22

Erdwahlgrabstätten
Erdwahlgrabstätten in besonderer Lage
Erdreihengrabstätten
Urnenwahlgrabstätten
Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage
Urnenreihengrabstätten

**Anlage 1 zu § 12 Abs. (2)
zur Friedhofssatzung der Landeshauptstadt
Magdeburg**

Friedhof Bestattungsart

1. Westfriedhof

Gr. Diesdorfer Str. 160

Erdwahlgrabstätten
Erdwahlgrabstätten in besonderer Lage
Erdreihengrabstätten
~~Erdparkgrabstätten~~
Urnenwahlgrabstätten
Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage
Urnenreihengrabstätten
~~Urnenparkgrabstätten~~
Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen
Erdgemeinschaftsanlage
Gemeinschaftsanlage für
Erdwahlgrabstätten
Gemeinschaftsanlage für
Urnenwahlgrabstätten
Urnengemeinschaftsanlage
Urnengemeinschaftsgrabstätten
Kindergemeinschaftsgrabanlage
Kolumbarien

2. Südfriedhof

Leipziger Str. 47

Erdwahlgrabstätten
Erdwahlgrabstätten in besonderer Lage
~~Urnenparkgrabstätten~~
Urnenwahlgrabstätten
Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage
Urnenreihengrabstätten
Gemeinschaftsanlage für
Urnenwahlgrabstätten
Urnengemeinschaftsanlage
Urnengemeinschaftsgrabstätten

3. Friedhof Groß Ottersleben

Wanzleber Chaussee 22

Erdwahlgrabstätten
Erdwahlgrabstätten in besonderer Lage
Erdreihengrabstätten
Urnenwahlgrabstätten
Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage
Urnenreihengrabstätten
Gemeinschaftsanlage für
Urnenwahlgrabstätten

<p><u>4. Friedhof Klein Ottersleben</u> Niendorfer Straße</p> <p>Erdwahlgrabstätten Urnenwahlgrabstätten Urnenreihengrabstätten Urnengemeinschaftsgrabstätten</p> <p><u>5. Friedhof Lemsdorf</u> Neinstedter Straße</p> <p>Erdwahlgrabstätten Erdreihengrabstätten Urnenwahlgrabstätten Urnenreihengrabstätten</p> <p><u>6. Friedhof Buckau</u> Alt Fermersleben 104</p> <p>Erdwahlgrabstätten Erdreihengrabstätten Urnenwahlgrabstätten Urnenreihengrabstätten Urnengemeinschaftsanlage</p> <p><u>7. Ostfriedhof</u> Mühlweg</p> <p>Erdwahlgrabstätten Erdwahlgrabstätten in besonderer Lage Erdreihengrabstätten Erdparkgrabstätten Urnenwahlgrabstätten Urnenreihengrabstätten Urnengemeinschaftsanlage</p> <p><u>8. Friedhof Westerhüsen</u> Holsteiner Straße</p> <p>Erdwahlgrabstätten Erdreihengrabstätten Urnenwahlgrabstätten Urnenreihengrabstätten Urnengemeinschaftsanlage</p>	<p><u>4. Friedhof Klein Ottersleben</u> Niendorfer Straße</p> <p>Erdwahlgrabstätten Urnenwahlgrabstätten Urnenreihengrabstätten Urnengemeinschaftsgrabstätten</p> <p><u>5. Friedhof Lemsdorf</u> Neinstedter Straße</p> <p>Erdwahlgrabstätten Erdwahlgrabstätten in besonderer Lage Erdreihengrabstätten Urnenwahlgrabstätten Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage Urnenreihengrabstätten Urnengemeinschaftsgrabstätten</p> <p><u>6. Friedhof Buckau</u> Alt Fermersleben 104</p> <p>Erdwahlgrabstätten Erdreihengrabstätten Urnenwahlgrabstätten Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage Urnenreihengrabstätten Urnengemeinschaftsanlage Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten</p> <p><u>7. Ostfriedhof</u> Mühlweg</p> <p>Erdwahlgrabstätten Erdwahlgrabstätten in besonderer Lage Erdreihengrabstätten Erdparkgrabstätten Urnenwahlgrabstätten Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage Urnenreihengrabstätten Urnengemeinschaftsanlage Urnengemeinschaftsgrabstätten Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten</p> <p><u>8. Friedhof Westerhüsen</u> Holsteiner Straße</p> <p>Erdwahlgrabstätten Erdreihengrabstätten Urnenwahlgrabstätten Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage Urnenreihengrabstätten Urnengemeinschaftsanlage</p>
--	--

<p><u>9. Friedhof Salbke</u> Friedhofsstraße</p> <p>Erdwahlgrabstätten Erdreihengrabstätten Urnenwahlgrabstätten Urnenreihengrabstätten</p> <p><u>10. Friedhof Prester</u> Luisenthaler Straße</p> <p>Erdwahlgrabstätten Urnenwahlgrabstätten</p> <p><u>11. Friedhof Pechau</u> Calenberger Straße</p> <p>Erdwahlgrabstätten Erdreihengrabstätten Urnenwahlgrabstätten Urnenreihengrabstätten</p> <p><u>12. Friedhof Rothensee</u> Oebisfelder Straße</p> <p>Erdwahlgrabstätten Erdreihengrabstätten Urnenwahlgrabstätten Urnenreihengrabstätten</p>	<p><u>9. Friedhof Salbke</u> Friedhofsstraße</p> <p>Erdwahlgrabstätten Erdreihengrabstätten Urnenwahlgrabstätten Urnenreihengrabstätten Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten</p> <p><u>10. Friedhof Prester</u> Luisenthaler Straße</p> <p>Erdwahlgrabstätten Erdreihengrabstätten Urnenwahlgrabstätten Urnenreihengrabstätten</p> <p><u>11. Friedhof Pechau</u> Calenberger Straße</p> <p>Erdwahlgrabstätten Erdreihengrabstätten Urnenwahlgrabstätten Urnenreihengrabstätten</p> <p><u>12. Friedhof Rothensee</u> Oebisfelder Straße</p> <p>Erdwahlgrabstätten Erdreihengrabstätten Urnenwahlgrabstätten Urnenreihengrabstätten Urnengemeinschaftsgrabstätten</p> <p><u>13. Friedhof Beyendorf</u> Am Bahnhof</p> <p>Erdwahlgrabstätten Erdreihengrabstätten Urnenwahlgrabstätten Urnenreihengrabstätten Urnengemeinschaftsanlage</p> <p><u>14. Friedhof Sohlen</u> Hauptstraße</p> <p>Erdwahlgrabstätten Erdreihengrabstätten Urnenwahlgrabstätten Urnenreihengrabstätten Urnengemeinschaftsanlage</p>
--	---